

## **25A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG**

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Feuerschadenereignisses wird für den Entgang an Betriebsgewinn und den erforderlichen Aufwand an weiterlaufenden Betriebsauslagen im Sinne der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) Ersatz geleistet. Nicht ersetzt werden unbedeutende Betriebsstörungen gemäß Art.1, Pkt. 7 der AFBUB, das sind Betriebsunterbrechungen bis 24 Stunden.

Die Haftungsdauer und Haftungssumme sowie eine etwaige Erhöhung der Haftungssummen sind auf der Police dokumentiert.

### **Erweiterung auf Total-Betriebsunterbrechung**

1. In Erweiterung des Art. 1, Abs. 2, der AFBUB gilt als Sachschaden auch die Beschädigung oder die Zerstörung bzw. Entwendung einer dem Betrieb dienenden Sache durch Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm.

2. Der Versicherer ersetzt den aufgrund eines solchen Sachschadens entstandenen Unterbrechungsschaden nur dann, wenn der Sachschaden selbst, bei Zugrundelegung der genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AEB, AWB, AStB), zu ersetzen wäre.

### **Wechselwirkungsschäden**

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile des selben Eigentümers – gleichgültig ob sie auf dem selben oder auf verschiedenen aber in der Police genannten Grundstücken liegen – gelten, unter der Voraussetzung dass die Prämienberechnung nach dem höher zu tarifierenden Betrieb bzw. Betriebsteil erfolgt ist oder gleich zu tarifierende Betriebe bzw. Betriebsteile vorliegen, mitversichert.

### **Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von duplizierten Datenträgern**

1. Abweichend von Art. 1 (6) lit. b AFBUB, gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) als Sachschaden im Sinne des Art. 1 (1) AFBUB.

2. Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

3. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

### **Sprinkler Leakage**

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Wasser, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Wasserbezugsstelle, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen

- a) an der Sprinkleranlage selbst;
- b) anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
- d) infolge Erdsenkung oder Erdbeben.

3. Weiters leistet er keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Zentralstelle für Brandverhütung abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung - Löschanlagen - der Feuerversicherung.

5. Der Selbstbehalt beträgt EUR 1.400,--

#### **Mehrkosten**

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 1 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den Absatz jener Produkte zu sichern, welche vor dem Schadentag von der versicherten Firma erzeugt oder im Handelsprogramm geführt wurden oder den Bürobetrieb aufrecht zu erhalten.

2. Versichert gelten insbesondere jene Kostenarten wie:

- a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
- b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
- c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
- d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
- e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
- f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
- g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden).

3. Die Artikel 3, 4, 5 und 6 der AFBUB gelten sinngemäß. Artikel 1 (7) der AFBUB gilt gestrichen.

4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.

5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadentag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

6. Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftungszeit seit Eintritt des Sachschadens bis zur technischen Betriebsbereitschaft entstehen, von der Versicherungssumme jedoch höchstens

- 40 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb eines Monats erreicht wird;
- 60 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb zweier Monate erreicht wird;
- 80 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft innerhalb dreier Monate erreicht wird;
- 100 %, wenn die technische Betriebsbereitschaft nach mehr als drei Monaten erreicht wird.

7. Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb bei der Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft voraus.

8. Der Versicherer ersetzt den aufgrund eines solchen Sachschadens entstandenen Mehrkostenschaden nur dann, wenn der Sachschaden selbst, bei Zugrundelegung der genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AFB, AEB, AWB, AStB), zu ersetzen wäre.

9. Nicht ersetzt werden unbedeutende Betriebsstörungen gemäß Art.1, Pkt. 7 der AFBUB, das sind Betriebsunterbrechungen bis 24 Stunden.